



**EFET Deutschland**  
Verband Deutscher Energiehändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 7824  
Fax: +49 30 2655 7825  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

## Pressemitteilung

---

### **Gebotsobergrenze im Regelenergiemarkt mit EU-Recht nicht vereinbar**

---

Berlin, den 22. Januar 2018

**Das Jahr hat für die Energiehändler nicht gut begonnen: Gleich am 2. Tag des neuen Jahres entschied sich die Bundesnetzagentur für eine Gebotspreisobergrenze von 9.999 € für Arbeitspreise für die Sekundärregelleistung und die Minutenreserve. EFET Deutschland kritisiert diese Preisgrenze massiv und sieht die europäischen Vorgaben des Clean Energy Package verletzt.**

„Ohne vorherige Konsultation oder Vorwarnung eine Preisobergrenze festzulegen, wird das Problem der falsch konstruierten Bezuschlagungsregel für die Regelenergie nicht lösen“, so Jörg-Stefan Göbel, Vorstandsvorsitzender von EFET Deutschland. Der Verband lehnt die Einführung von Gebotspreisobergrenzen und jeglichen Preisgrenzen ab, die nicht auf Grund von technischen Restriktionen erforderlich sind.

Nach Überzeugung von EFET Deutschland muss der Markt so weiterentwickelt werden, dass der Wettbewerb zur Entfaltung kommt und Systemdienstleistungen zu den volkswirtschaftlich besten Kosten bereitgestellt werden. Das ist auch ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung, die sich aus diesem Grund in 2015 klar dazu bekannt hat, keine Preisgrenzen einzuführen, die die freie Preisbildung im Energiemarkt einschränken würden. „Eine Preisobergrenze zur Disziplinierung von Marktteilnehmern wäre nach Inkrafttreten der nun vom Europäischen Rat beschlossenen Fassung des Clean Energy Package auch nicht mit den darin enthaltenen Regelungen vereinbar“, so Göbel weiter.

Wenn der Verdacht der BNetzA besteht, dass in einem abgegrenzten Markt durch das Marktdesign unzureichender Wettbewerb herrscht, muss folgerichtig das Marktdesign angepasst werden. Preisobergrenzen lösen das Problem nicht, sondern dämpfen im besten Fall den unerwünschten Effekt eines nicht funktionierenden Marktes. EFET Deutschland regt deshalb eine Überprüfung der Bezuschlagungsmethodik von Regelenergie an, die mit dem Network Code Balancing und der zukünftigen europäischen Strombinnenmarktverordnung vereinbar sein muss.

Derzeit ist die Bezuschlagung der Regelenergiegebote im Wesentlichen von der Höhe des Leistungspreises abhängig. Die Höhe der gebotenen Arbeitspreise wird bei der Bezuschlagung nicht bzw. nur nachrangig berücksichtigt. In der Leistungsauktion besteht damit ein ausreichender Wettbewerb unter den Bietern. Dies zeigt sich darin, dass der Wert für gesicherte Leistung seit einiger Zeit sehr gering und in einigen Produkten praktisch 0 €/MW ist. Sobald der

Leistungszuschlag erteilt ist, finden die Abrufe der Netzbetreiber nach merit order der gebotenen Arbeitspreise aus den in der Leistungsauktion bezuschlagten Geboten statt. Die Abrufe erfolgen also aus einem deutlich kleineren Angebot unter deutlich weniger Wettbewerbern. Dieser Konstruktionsfehler verhindert, dass im zweiten Schritt ausreichender Wettbewerb stattfindet.

Dessen ungeachtet sieht die Electricity Balancing Guideline, die vor kurzem in Kraft getreten ist und bis 2023 implementiert sein muss, Änderungen im Marktdesign vor sowie haben die TSO bereits Projekte (Picasso, Mari und FCR Cooperation) zum grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung gestartet. Diese Schritte verfolgen das Ziel, den Wettbewerb im Regenergiemarkt weiter zu stärken.

„Politik und Regulierungsbehörde müssen sicherstellen, dass nicht die Preisabsenkung Ziel ist, sondern das Herstellen eines funktionierenden Marktes. Für die Bilanzkreise müssen weiterhin die Anreize bestehen bleiben, ihre Bilanzkreisführung bestmöglich durchzuführen.“, so abschließend Jörg-Stefan Göbel.

Für weitere Informationen steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, gerne unter +49 30 2655 7824 oder [b.lempp@efet.org](mailto:b.lempp@efet.org) zur Verfügung.